

#### gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2870815

überarbeitet am: 28/06/2021 Druckdatum: 30/06/2021

# <u>ABSCHNITT 01:</u> <u>Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens</u>

- · 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname: ALPOCRYL KLARLACK 5453
- Artikelnr. / Sicherheitsdatenblattnr.:
- 121500
  1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches Beschichtungsstoff
- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:
- Teknos AG
- \* Industriestrasse 7

LI-9487 Gamprin-Bendern

T +423 375 94 00

F +423 375 94 99

- · Auskunftgebender Bereich:
  - Abteilung Produktsicherheit e-mail Adresse: li-sdb@teknos.com
- 1.4 Notrufnummer:
  - Schweiz. Toxikologisches Informationszentrum, CH-8032 Zürich Nationale Notfallnummer: 145 Internationale Notfallnummer: +41 (0)44 251 51 51

#### ABSCHNITT 02: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS02

Flam. Liq. 2 - H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.



GHS07

Skin Irrit. 2 - H315 Verursacht Hautreizungen. Eye Irrit. 2 - H319 Verursacht schwere Augenreizung. STOT SE 3 - H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



GHS08

Repr. 2 - H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Gefahrenpiktogramme







GHS02 Signalwort

GHS07

GHS08

- Signalwort Gefahr
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung: n-Butylacetat / Ethylacetat / Toluol
- Gefahrenhinweise H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

(Fortsetzung auf Seite 2)

### **TEKNOS**

#### gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2870815

überarbeitet am: 28/06/2021 Druckdatum: 30/06/2021

#### **HANDELSNAME ALPOCRYL KLARLACK 5453**

(Fortsetzung von Seite 1)

10,00-15,00

(Fortsetzung auf Seite 3)

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

EUH208 Enthält BENZOTRIAZOL-DERIVAT Index no. 607-176-00-3, Methyl-

methacrylat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT:
- Nicht anwendbar.
- vPvB:

Nicht anwendbar.

#### ABSCHNITT 03: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

· 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

H335

Ethylacetat

Reg. nr.:

EG-Nummer: 205-500-4

01-2119475103-46

Beschreibuna:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhalt	sstoffe:	
CAS-Nummer		%
123-86-4	n-Butylacetat	25,00- 40,00
	EG-Nummer: 204-658-1	
	Reg. nr.: 01-2119485493-29	
	Flam. Liq. 3 - H226;  STOT SE 3 -	
	H336	
1330-20-7	Xylol (Isomerengemisch)	15,00- 25,00
	EG-Nummer: 215-535-7	
	Reg. nr.: 01-2119488216-32	
	🏇 Flam. Liq. 3 - H226; 🕚 Acute Tox.	
	4 - H312, Acute Tox. 4 - H332, Skin Irrit. 2	
	- H315	
100-41-4	Ethylbenzol	1,00- 5,00
	EG-Nummer: 202-849-4	
	Reg. nr.: 01-2119489370-35	
	♦ Flam. Liq. 2 - H225; ♦ STOT RE 2 -	
	H373, Asp. Tox. 1 - H304; 💠 Acute Tox. 4	
	- H332	
80-62-6	Methyl-methacrylat	0,00- 0,50
	EG-Nummer: 201-297-1	
	Reg. nr.: 01-2119452498-28	
	🏇 Flam. Liq. 2 - H225; 💠 Skin Irrit.	
	2 - H315, Skin Sens. 1 - H317, STOT SE 3 -	

СН

141-78-6



#### gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2870815

überarbeitet am: 28/06/2021 Druckdatum: 30/06/2021

#### HANDELSNAME : ALPOCRYL KLARLACK 5453

(Fortsetzung von Seite 2)

🏶 Flam. Liq. 2 - H225; 🗘 Eye Irrit.

2 - H319-EUH066, STOT SE 3 - H336

108-88-3 Toluol 1,00- 5,00

EG-Nummer: 203-625-9

Reg. nr.: 01-2119471310-51

Flam. Liq. 2 - H225; Repr. 2 -

H361d, STOT RE 2 - H373, Asp. Tox. 1 - H304; Skin Irrit. 2 - H315, STOT SE 3 - H336

BENZOTRIAZOL-DERIVAT Index no. 607-176-00-3 0.00- 0.50

EG-Nummer: 400-830-7

Reg. nr.: 01-0000015075-76

Skin Sens. 1 - H317; Aquatic

Chronic 2 - H411

#### ABSCHNITT 04: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise:

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

- · Nach Augenkontakt:
  - Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
- Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

- Hinweise für den Arzt:
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### ABSCHNITT 05: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

· Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

• 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:

Atemschutzgerät anlegen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

CH

(Fortsetzung auf Seite 4)



#### gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2870815

überarbeitet am: 28/06/2021 Druckdatum: 30/06/2021

HANDELSNAME : ALPOCRYL KLARLACK 5453

(Fortsetzung von Seite 3)

#### ABSCHNITT 06: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

• 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 07: Handhabung und Lagerung

- · Handhabung:
- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Emissionsgrenze beachten.

Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Lagerung:
- Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

• Zusammenlagerungshinweise:

Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 08: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- · Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

123-86-4 n-Butylacetat

MAK

 Kurzzeitwerte
 960
 mg/m3

 200
 ppm

 Langzeitwerte
 480
 mg/m3

 100
 ppm

SSc;

1330-20-7 Xylol (Isomerengemisch)

MAK

(Fortsetzung auf Seite 5)



## gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2870815

überarbeitet am: 28/06/2021 Druckdatum: 30/06/2021

			(Fortsetzung von Seite
	Kurzzeitwerte	870	mg/n
		200	рр
	Langzeitwerte	435	mg/n
		100	рр
	HB;		
100-41-4 MAK	Ethylbenzol		
	Kurzzeitwerte	220	mg/n
		50	pp
	Langzeitwerte	220	mg/n
		50	pp
	H OI B;		
80-62-6	Methyl-methacr	ylat	
MAK			
	Kurzzeitwerte	420	mg/n
		100	pp
	Langzeitwerte	210	mg/n
	0.00	50	pp
141 70 0	S SSc;		
141-78-6 MAK	Ethylacetat		
WAK	Kurzzeitwerte	1460	ma ci /n
	Kurzzeitwerte	400	mg/r
	Langzeitwerte	730	pp mg/r
	Langzenwerte	200	pp
	SSc;	200	PP
108-88-3	Toluol		
MAK			
	Kurzzeitwerte	760	mg/n
		200	pp
	Langzeitwerte	190	mg/n
		50	рр
<ul> <li>Bestand</li> </ul>	H OI B R2f R2d SSc; Iteile mit biologischen Grenzv	werten:	
1330-20-	7 Xylol (Isomeren	gemisch)	
BAT			
	2 g/l	_	
	Untersuchungsmaterial: U		
		xpositionsende bzw. Schichtende	
100 44 4	Biol. Parameter: Methylhip	pursauren	
100-41-4 BAT	Ethylbenzol		
BAI	600 mg/g Kreatinin		
	Untersuchungsmaterial: U	rin	
		xpositionsende bzw. Schichtende	
		ure plus Phenylglyoxylsäure	
108-88-3		and place i horry gryoxy locale	
BAT	. 0.001		
	600 μg/l		
	Untersuchungsmaterial: V	oliblut	
	•		(Fortsetzung auf Seite

### **TEKNOS**

#### gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2870815

überarbeitet am: 28/06/2021 Druckdatum: 30/06/2021

#### HANDELSNAME : ALPOCRYL KLARLACK 5453

(Fortsetzung von Seite 5)

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende

Biol. Parameter: Toluol

2 g/g Kreatinin

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende, bei Langzeitexposition: Nach mehreren vorangegangenen Schichten

Biol. Parameter: Hippursäure

0,5 mg/l

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende, bei Langzeitexposition: Nach mehreren vorangegangenen Schichten

Biol. Parameter: o-Kresol

· Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Persönliche Schutzausrüstung:
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen.

- Atemschutz: Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Atemschutz empfehlenswert.
- Handschutz: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Schutzhandschuhe Undurchlässige Handschuhe
- Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
  - Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
- Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil III werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.
- · Augenschutz: Schutzbrille Dichtschließende Schutzbrille
- Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

#### ABSCHNITT 09: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Allgemeine Angaben Aussehen: Form: Flüssigkeit Farbe: Farblos Charakteristisch Charakteristisch Geruch: Geruchsschwelle: Nicht bestimmt. Zustandsänderung 77 °C Siedebeginn und Siedebereich: Flammpunkt: -1 °C Nicht anwendbar. Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

(Fortsetzung auf Seite 7)



#### gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2870815

überarbeitet am: 28/06/2021 Druckdatum: 30/06/2021

		(Fortsetzung von Seite 6
Zündtemperatur:	425 °C	
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.	
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt.	
Explosive Eigenschaften:	Nicht bestimmt.	
Explosionsgrenzen:		
Untere:	1 Vol %	
Obere:	11 Vol %	
Dampfdruck:	bei 20 °C 6,7000 m 55,0000 mbar	bar bei 50 °C
Dichte:	0,9600 g/cm3	
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit		
Wasser:	Nicht bestimmt.	
Viskosität:		
	Nicht bestimmt.	
	bei 20 °C 25 - 31	s DIN 4 mm

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität
- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen
  - Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien:
  - Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

#### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Akute Toxizität
- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

#### 123-86-4 n-Butylacetat

Oral, LD50: 13100 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: >5000 mg/kg (Kaninchen) Inhalativ, LC50/4h: >21 mg/l (Ratte) Oral, LD50: 4300 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: 2000 mg/kg (Kaninchen) Oral, LD50: 3500 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: 17800 mg/kg (Kaninchen) Oral, LD50: 7872 mg/kg (Ratte) Oral, LD50: 5050 mg/kg (Ratte) Oral, LD50: 5620 mg/kg (Kaninchen) Inhalativ, LC50/4h: 1600 mg/l (Ratte) Oral, LD50: 5000 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: 12124 mg kg (Kaninchen) Inhalativ, LC50/4h: 5320 mg/l (Maus) Oral, LD50: 10000 mg/kg (Ratte) Oral, LD50: 2460 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: 3400 mg/kg (Kaninchen)

1330-20-7 Xylol (Isomerengemisch)

100-41-4Ethylbenzol80-62-6Methyl-methacrylat868-77-92-Hydroxyethylmethacrylat

 141-78-6
 Ethylacetat

 108-88-3
 Toluol

 7631-86-9
 Siliciumdioxid

 78-83-1
 Isobutanol

- · Primäre Reizwirkung:
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Keine Reizwirkung.

(Fortsetzung auf Seite 8)



#### gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2870815

überarbeitet am: 28/06/2021 Druckdatum: 30/06/2021

#### HANDELSNAME : ALPOCRYL KLARLACK 5453

(Fortsetzung von Seite 7)

- Schwere Augenschädigung/-reizung Keine Reizwirkung.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
   Zusätzliche toxikologische Hinweise:
- Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: Gesundheitsschädlich
- CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)
   Repr. 2

#### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität
- · Aquatische Toxizität:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · Verhalten in Umweltkompartimenten:
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · 12.4 Mobilität im Boden
  - Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT:

Nicht anwendbar.

- vPvB:
  - Nicht anwendbar.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Europäischer und schweizerischer Abfallcode

08

ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN

08 01

Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

08 01 11

Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

- · Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

#### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

• 14.1 UN-Nummer

 ADR
 UN1263

 IMDG
 UN1263

 IATA
 UN1263

• 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

(Fortsetzung auf Seite 9)



#### gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2870815

überarbeitet am: 28/06/2021 Druckdatum: 30/06/2021

#### HANDELSNAME : ALPOCRYL KLARLACK 5453

(Fortsetzung von Seite 8)

ADR

1263 FARBE

IMDG

PAINT

IATA

PAINT

• 14.3 Transportgefahrenklassen

**ADR** 

Klasse

3 Entzündbare flüssige Stoffe

Gefahrzettel



**IMDG** 

Class

3 Entzündbare flüssige Stoffe

Label



IATA

Class

3 Entzündbare flüssige Stoffe

Label



• 14.4 Verpackungsgruppe

ADR || IMDG || IATA || II

• 14.5 Umweltgefahren:

Nicht anwendbar.

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe **Kemler-Zahl:** 33

EMS-Nummer:

F-E,S-E

 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

· Transport/weitere Angaben:

Nicht anwendbar.

Freigestellte Mengen (EQ): E2
Begrenzte Menge (LQ) 5L
Beförderungskategorie 2
Tunnelbeschränkungscode D/E

IMDG

Limited quantities (LQ) 5L Excepted quantities (EQ) E2

• UN "Model Regulation": UN 1263 FARBE, 3, II Seite: 10 / 10

#### SICHERHEITSDATENBLATT



#### gemäss Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2870815

überarbeitet am: 28/06/2021 Druckdatum: 30/06/2021

> **HANDELSNAME ALPOCRYL KLARLACK 5453**

> > (Fortsetzung von Seite 9)

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3, 48
- · Nationale Vorschriften:
- · Klassifizierung nach VbF:

Technische Anleitung Luft:

Klasse Anteil in %

TTT 31,20 ΤT 24,45 Т

Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

#### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die geänderten Bereiche sind mit einem \* gekennzeichnet bzw. in roter Farbe geschrieben.

Relevante Sätze

**EUH066** Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H332 H335 Kann die Atemwege reizen. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### · Datenblatt ausstellender Bereich:

Abteilung Technik

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organisation

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert